

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** (Seite 3) aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Seite 3, **Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Seite 3, **Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind (Infos unter www.impfen-info.de.)

Impfberatung gemäß STIKO vor erstem Kitabesuch (§ 34 Absatz 10a IfSG)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera • Diphtherie • Enteritis durch entero-hämorrhagische E. coli (EHEC) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis • Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) • Keuchhusten • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps 	<ul style="list-style-type: none"> • Paratyphus • Pest • Poliomyelitis • Röteln • Scharlach oder sonstige Infektionen mit Streptococcus pyogenes • Shigellose • Skabies (Krätze) • Typhus abdominalis • Virushepatitis A oder E • Windpocken • Kopflausbefall • Infektiöse Gastroenteritis (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Vibrio cholerae O 1 und O 139 • Corynebacterium spp., Toxin bildend • Salmonella Typhi 	<ul style="list-style-type: none"> • Salmonella Paratyphi • Shigella sp. • enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
--	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten, wenn **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil** eine Erkrankung oder ein Verdacht auf folgende Krankheiten aufgetreten ist:

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera • Diphtherie • Enteritis durch entero-hämorrhagische E. coli (EHEC) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis • ansteckungsfähige Lungentuberkulose 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Paratyphus • Pest • Poliomyelitis • Röteln • Shigellose • Typhus abdominalis • Virushepatitis A oder E • Windpocken
--	--

4. Wiedenzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die von einem Tätigkeits- oder Betretungsverbot betroffen sind, dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen bzw. die Einrichtung erneut besuchen, wenn nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (siehe Tabelle 1, 2 und 3). Die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt muss dafür keine schriftliche Bescheinigung ausstellen.

Bei **Kopflausbefall** bei Kindern bestätigen die **Erziehungsberechtigten** die Behandlung gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.

Personen, die an **Skabies** erkrankt sind, können nach Abschluss der ersten ordnungsgemäßen Behandlung die Einrichtung wieder besuchen. Vor Wiedenzulassung ist es sinnvoll einen Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie zu verlangen.

Nur in Ausnahmefällen wird ein schriftliches ärztliches Attest gefordert

(Tabelle 4). Vorgaben finden sich in den Ratgebern des Robert Koch-Instituts für Ärztinnen und Ärzte (www.rki.de/ratgeber).

Tabelle 4: Krankheiten, bei denen für die Wiedenzulassung ein **schriftliches ärztliches Attest** gefordert wird (Stand Juni 2019)

<ul style="list-style-type: none">• Adenovirus-Konjunktivitis• Cholera• Diphtherie• Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis• Shigellose (bakterielle Ruhr)• Typhus abdominalis
--	--